

## **ABTEILUNGSORDNUNG der Eiskunstlaufabteilung des DSC ARMINIA BIELEFELD e.V.**

Gemäß Satzung des Deutschen Sportclubs ARMINIA BIELEFELD e.V. gibt sich die Eiskunstlaufabteilung folgende Abteilungsordnung:

### **§1 Abteilungsvorstand**

1. Die stimmberechtigten Mitglieder der Eiskunstlaufabteilung wählen in ihrer Versammlung einen Abteilungsvorstand, der nicht Vorstand im Sinne des §26 BGB ist.

2. Der Abteilungsvorstand besteht aus:

- dem Abteilungsleiter
- dem Kassenwart
- dem Sportwart
- dem Pressewart
- dem Protokollführer

Die Abteilungsversammlung kann bei Bedarf für bestimmte Aufgaben weitere Abteilungsmitglieder in den Abteilungsvorstand wählen. Die Wahl gilt für jeweils zwei Jahre.

3. Stimmberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder ab dem 18. Lebensjahr, sowie einer Vereinszugehörigkeit von mindestens sechs Monaten.

4. Der Abteilungsvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist mit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

### **§2 Ordentliche Abteilungsversammlung**

1. Die ordentliche Abteilungsversammlung findet mindestens einmal während des Geschäftsjahres statt. Sie wird einberufen durch den/die Abteilungsleiter/in vier Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe von Ort, Datum und Tagesordnung durch eine schriftliche Einladung oder Einladung in elektronischer Form oder Veröffentlichung auf der Webseite der Eiskunstlaufabteilung.

2. Die Tagesordnung der ordentlichen Abteilungsversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Abteilungsvorstandes
- Kassenbericht
- Entlastung einzelner Mitglieder des Abteilungsvorstandes
- Neuwahl der einzelnen Mitglieder des Abteilungsvorstandes (nur in den Wahljahren der Abteilung)
- Termine für das laufende/kommende Geschäftsjahr
- Verschiedenes

3. Scheidet ein Mitglied des Abteilungsvorstandes vorzeitig aus, so bleibt der übrige Vorstand im Amt. Er kann für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied bis zur nächsten Abteilungsversammlung einen kommissarischen Nachfolger ernennen. Eine Nachwahl muss auf der nächsten Abteilungsversammlung erfolgen.

4. Über den Versammlungsablauf ist Protokoll zu führen, welches nach Prüfung und Unterzeichnung durch den Abteilungsleiter allen Mitgliedern der Eiskunstlaufabteilung zugänglich gemacht wird. Eine Abschrift ist unverzüglich dem Präsidium des DSC ARMINIA BIELEFELD e.V. zuzuleiten.

### **§3 Versammlungs- und Wahlordnung**

1. Ist der Abteilungsvorstand nicht mehr beschlussfähig, so muss unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen - eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen werden, in der der Abteilungsvorstand neu zu wählen ist. Für die Einberufung gilt §2 Ziffer 1 entsprechend.

2. Die ordentliche und außerordentliche Abteilungsversammlung wird durch den Abteilungsleiter oder einen seiner Stellvertreter eröffnet und geleitet.

3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Insbesondere kann er, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet ist, das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die gesamte Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Rednerbeiträge sind während des Wahlvorganges nicht zugelassen.

4. Die Reihenfolge der zu wählenden Vorstandsmitglieder bestimmt sich bei der ordentlichen Mitgliederversammlung und bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung nach der Tagesordnung.

5. Die Wahl des Abteilungsvorstandes ist offen, per Handzeichen. Ein vorgeschlagener Kandidat ist vor dem Wahlgang zu befragen, ob er bereit ist, sich der Wahl zu stellen.

6. Nach der Wahl ist der Bewerber zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Erst mit seiner Zustimmung ist die Wahl wirksam.

7. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der seine Bereitschaft hervorgeht, eine etwaige Wahl anzunehmen.

8. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht. Erreicht im ersten Wahlgang kein Bewerber die absolute Mehrheit, so hat eine Stichwahl zwischen den Bewerbern stattzufinden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Führt die Stichwahl nicht zu einer Entscheidung, hat nach einer kurzen Unterbrechung des Wahlvorganges eine zweite Stichwahl zu erfolgen. Bei dieser Stichwahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausreichend.

9. Über den Ausgang der Wahl ist das Präsidium des DSC ARMINIA BIELEFELD e.V. in Kenntnis zu setzen.

### **§4 Aufnahmegebühr und Beiträge**

1. Der jeweilige Mitgliedsbeitrag sowie die Aufnahmegebühr ergeben sich aus der Beitragsordnung des DSC ARMINIA Bielefeld e.V.

Die Mitgliederversammlung der Eiskunstlaufabteilung ist berechtigt, abweichende Gebühren und Beiträge für die eigenen Mitglieder zu beschließen, sofern dies zur Erfüllung des Abteilungszweckes notwendig erscheint und das Präsidium des DSC ARMINIA Bielefeld e.v. dem zustimmt.

2. Im Mitgliedsbeitrag ist enthalten:

- freier Eisbahnzutritt zu den Trainingszeiten
- 1 Mal Vereinstraining auf dem Eis
- 1 Mal Vereinstraining in der Halle
- Teilnahme an Kinderkursen, soweit der Leistungsstand des Kindes es zulässt.

Der Trainer entscheidet, ab wann das Kind an dem Vereinstraining teilnehmen kann.

- Teilnahme am Erwachsenenkurs
- Beim Familienbeitrag dürfen alle Familienmitglieder die Eisbahn nutzen, soweit der reguläre Trainingsbetrieb dadurch nicht gestört wird.

3. Mit Eintritt in die Eiskunstlaufabteilung ist vom Mitglied einmalig eine Aufnahmegebühr von 50,00 € zu entrichten. Die Aufnahmegebühr wird zusammen mit der ersten Beitragszahlung von DSC ARMINIA Bielefeld e.V. bargeldlos einbezogen.

4. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist jeweils zur Hälfte am 01.04. und 01.10. des Kalenderjahres im Voraus zu entrichten.

5. Ein Beschluss über die Erhöhung oder Minderung der Gebühren ist allen Mitgliedern der Eiskunstlaufabteilung durch den Abteilungsvorstand schriftlich oder in elektronischer Form oder Veröffentlichung auf der Webseite der Eiskunstlaufabteilung mitzuteilen.

6. Ausscheidende Mitglieder der Eiskunstlaufabteilung haben unbeschadet des Beendigungszeitpunktes keinerlei Ansprüche gegen den Verein auf vollständige oder teilweise Rückvergütung von gezahlten Beiträgen oder sonstigen Leistungen.

## **§5 Sonstige Bestimmungen**

Alle weiteren Bestimmungen regelt die Satzung des Deutschen Sportclubs ARMINIA BIELEFELD e.V. in seiner jeweils gültigen Fassung.

Stand: Oktober 2015